

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 27

Artikel: Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 zugeteilten Kredite, soweit über diese bis zum 31. Dezember 1921 noch nicht durch Einreichung endgültiger Anträge verfügt ist.

VII. Vollziehungsbestimmung.

Art. 9. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Es erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es ist ermächtigt, die näheren Bedingungen für die Gewährung der Bundesbeiträge festzusetzen und Weisungen zu erteilen, die entweder allgemein oder nur für einzelne Landesteile oder Fälle verbindlich sind.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 20. September 1921.)

Art. 1. Für die Gewährung außerordentlicher Bundesbeiträge an Bauarbeiten im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 gelten folgende besondere Vorschriften:

1. In jedem einzelnen Falle ist ein Höchstbetrag des Beitrages nach der Bau Summe des Voranschlages festzusetzen.
2. Ein Beitrag soll in der Regel nur für Arbeiten, deren Baukosten über Fr. 1000 betragen, gewährt werden.
3. Die Beiträge sind nach dem Maß der Arbeitslegenheit abzustufen, die das Werk im Verhältnis zu den Gesamtkosten bietet.
4. Die Beiträge sind an die Bedingung geknüpft, daß für die Ausführung der Arbeiten ausschließlich Materialien schweizerischer Herkunft verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte eingestellt werden.

Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einfuhr ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

5. Der Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme gemäß Art. 2, lit. b, und Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 wird für die bei den Arbeitsämtern angemeldeten Arbeitslosen gewährt und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können.

Die Arbeitgeber haben sich für die Einstellung solcher Arbeitslosen an die Arbeitsämter zu wenden und Verzeichnisse zu führen, die von den Arbeitsämtern periodisch zu kontrollieren sind.

6. Die Einstellung Arbeitsloser kann zur Bedingung eines Beitrages gemacht werden.
7. Die Arbeitgeber haben den Arbeitsämtern die eingestellten Arbeitslosen zu melden, welche die Arbeit nicht aufnehmen oder grundlos verlassen oder die durch ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlaß geben oder durch ihr Verschulden entlassen werden müssen.
8. Die Bau- und Materialpreise sind in mäßigen Grenzen zu halten; sie dürfen die ortsüblichen Ansätze nicht überschreiten.

Art. 2. Wenn ein Bundesbeitrag zugesichert ist, hat die Pflicht, die betreffenden Bauarbeiten ungesäumt zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Art. 3. Die Kantone sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich. Gesuchsteller, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf die zugesicherten Beiträge und Zuschläge.

Art. 4. Gesuche um außerordentliche Bundesbeiträge an Bauarbeiten sind dem Kanton einzureichen.

Dieser entscheidet im Rahmen der ihm vom Bunde zugewiesenen Kredite und der eidgenössischen Vorschriften endgültig, wenn er selbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt.

Von seinem Entschiede gibt er dem eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis.

Art. 5. Die Fälle, in denen eine Bundesleistung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie die Fälle, in denen der Kanton selber Gesuchsteller ist, sind mit dem Antrag des Kantons an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 6. Die Kantonsregierung erläßt die notwendigen Vorschriften über das Verfahren und bezeichnet die zuständigen kantonalen Amtsstellen.

Sie sorgt für ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wo verschiedene Amtsstellen beteiligt sind.

Art. 7. Gesuche um außerordentliche Zuschüsse zu den vom Bund ordentlichweise subventionierten Arbeiten sind entweder beim eidgenössischen Arbeitsamt oder in Verbindung mit dem Gesuch um einen ordentlichen Beitrag bei der hierfür zuständigen Amtsstelle einzureichen.

Diese hat dem eidgenössischen Arbeitsamt hiervon Kenntnis zu geben. Ueber die Erledigung solcher Gesuche werden besondere Weisungen erlassen.

Art. 8. Gesuche um Beiträge an Bildungskurse für Arbeitslose und Maßnahmen anderer Art, welche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, sind in der Regel beim Kanton einzureichen und von diesem mit Begutachtung und Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt zum Entscheide weiterzuleiten.

Art. 9. Für die vom Bunde selbst auszuführenden Arbeiten sind die besondern Beschlüsse und Weisungen maßgebend.

Art. 10. Nach Vollendung der Bauarbeiten prüft der Kanton die eingereichten Bauabrechnungen, ermit-

COMPOSIT



für Dachreparaturen Neubedachungen Isolierungen

Plastische Isoliermasse
kalt streichbar, gebrauchsfertig
flach, steil od. senkrecht verwendbar
auf Zement, Blech, Asphalt.

Kein Teerprodukt.

Wasserdicht und wetterbeständig, elastisch, leicht, dauerhaft.
Unveränderlich bei Hitze und Kälte, fließt nicht ab, wird nie ganz hart, daher bei jeder Jahreszeit und in jedem Klima verwendbar.

Vielseitige Verwendungsmöglichkeit.

MEYNADIER & CIE.
ZURICH 8

2508
2

telt auf Grund derselben den Betrag der für die Subvention in Betracht fallenden Baukosten und setzt die endgültige Beitragsleistung fest, unter Anzeige an das eidgenössische Arbeitsamt.

Uebersehte Bau- und Materialpreise sind angemessen herabzusetzen.

Ueber die auf der Lohnsumme zu berechnenden Zuschläge ist periodisch abzurechnen.

Das eidgenössische Arbeitsamt erteilt die Anweisung zur Auszahlung der Bundesleistung.

Sind die Arbeiten mindestens einen Monat im Gange und ist ihre ordnungsmässige Weiterführung gewährleistet, so können Abschlagszahlungen auf die Beiträge von Bund und Kanton bis zu 70 % derselben gewährt werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt erläßt über das Abrechnungs- und Zahlungsverfahren nähere Vorschriften.

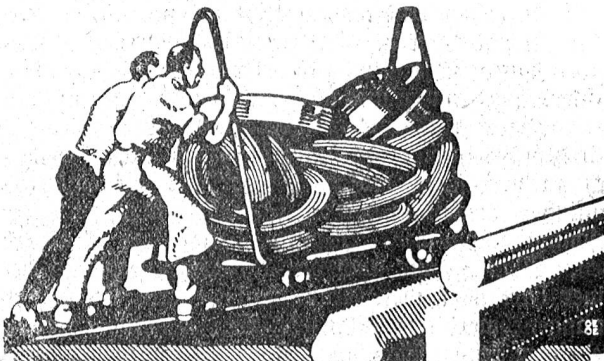
Art. 11. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Arbeitsamt auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung Auskunft zu geben und ihm die Abrechnungen und Belege zur Einsicht zu unterbreiten.

Friedhofskunst-Ausstellung in Luzern.

(Korrespondenz).

Im frühern Saal des Kriegs- und Friedensmuseums an der Muffeggstrasse hat der Gewerbe-Verband Luzern eine Ausstellung über Friedhofskunst eröffnet, die zahlreichen Besuch auch seitens der Gemeindeorgane und Fachleute verdient. In einem vorzüglich geeigneten Raum haben einheimische Kräfte (Architekten, Bildhauer, Kunstschmiede, Kunstmalers, Gärtner, Blumenbindereien) die Erzeugnisse ihres Fleißes und ihres Könnens in die würdevollen, ansprechenden Art und Form zur Ausstellung gebracht. Von den leider nicht zahlreichen ähnlichen Ausstellungen im Schweizerland, die der Schreiber dieser Zeilen besichtigen konnte (Landesausstellung Bern, Zürich, Baden, Lausanne) machte die Luzerner auf mich den besten Eindruck. Wenn auch eine noch strengere Sichtung dem ganzen nur zum Vorteil gedient hätte, so darf man doch mit dem allgemeinen Lob nicht zurückhalten. Erfreulich ist der Fortschritt in der ganzen Anordnung wie in zahlreichen, ausgeführten Grabzeichen, Zeichnungen, Modellen, Friedhofsanlagen usw. Wenn der aufmerksame Besucher das Vorzügliche vom mittelmäßig Guten herausfindet, die gewonnenen Eindrücke weiter verarbeitet, sie in die Tat umsetzt und in seinen Kreisen für die ebenso schöne Sache wie dringend nötige Umgestaltung unserer im allgemeinen künstlerisch öden Stadt- und Landfriedhöfe werbend und aufklärend tätig ist, kann von dieser Ausstellung eine zeitgemäße, künstlerische Ausgestaltung mancher Friedhöfe ausgehen.

Der Fachmann findet es bestätigt und der Laie



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A. G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILS
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDEREIE
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIRT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 % BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRÖSSE AUSSTELLUNGSPLEIN KÖNIGL. LANDESMUSEUM BERN 1914

sieht es hoffentlich ein, daß man mit einheimischem Steinmaterial, ferner aus Holz und Eisen viel schönere Grabzeichen mit einem persönlichen Kunstwert haben kann, als wenn man vom Händler die fattsam bekannten Duzendformen der spiegelglänzenden Pyramiden, Obelisken, abgebrochenen Säulen, in möglichst schwarzem oder blendend weißem Marmor usw. aus dem Auslande kommen läßt.

Vergleicht man gar die Preise, so fällt erst recht der Entscheid zugunsten des bodenständigen, einheimischen Baustoffes. Die Luzerner Ausstellung bringt den erfreulichen Beweis, daß es in der Schweiz Künstler, Kunsthandwerker und Gewerbetreibende gibt, die auf dem Gebiete der Friedhofgestaltung und Grabmalakunst auf dem richtigen Wege sind. Am Publikum liegt es, diese Leute durch Aufträge zu unterstützen, ihnen durch fortlaufende Betätigung einen Fortschritt in der Formgebung wie in der Ausführung zu ermöglichen. Eine solche Ausstellung ist gut; aber die Anwendungen, die Aufträge dürfen nicht ausbleiben.

Es braucht leider noch eine Riesenarbeit, bis die harte Kruste der Ueberlieferung im Publikum gebrochen ist. Auf diesem Gebiet der Kunst und des Kunsthandwerkes fühlt sich eben jeder berufen, ein „maßgebendes Urteil“ abzugeben, und man übersieht vor allem, daß der Friedhof eine öffentliche Einrichtung ist, bei dem nicht jeder Bürger nach seinem Gutdünken die Anlage der Grabstätten bestimmen kann.

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.

Telephon-Nummer 506.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patenterte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.